

Finanzierung

Aufgrund der angespannten finanziellen Situation der traditionellen Zuschussgeber (Kommunen und Verbände) ist es dringend erforderlich, nach alternativen Möglichkeiten zu suchen. Hierbei spielen Spenden und - in verstärktem Maß - Sponsoring eine immer größere Rolle. Jeder Verein sollte Anstrengungen unternehmen, auf diesem Weg für seine Aktionen und Investitionsmaßnahmen finanzielle Hilfen zu bekommen. Eine gute Öffentlichkeitsarbeit und eine gute Marketing-Strategie sind dabei eine grundlegende Voraussetzung.

Sparkassen/Banken können u. U. aus den erwirtschafteten Gewinnen Zuschüsse für gemeinnützige Vereine bereitstellen. Bedingungen und nähere Einzelheiten sind bei den örtlichen Institutionen zu erfragen.

Krankenkassen

Für Aktionen von Sportvereinen im Gesundheitsbereich geben Krankenkassen vereinzelt finanzielle Unterstützung. Informationen erteilen die örtlichen Krankenkassen.

In den letzten Jahren sind in vielen Städten vermehrt Stiftungen, auch speziell Sportstiftungen entstanden, die große Unterschiede in Finanzkraft und Förderungsbedingungen aufweisen. Auskünfte über das Bestehen einer Stiftung am Ort sind bei der Sportverwaltung der Stadt oder beim jeweiligen Stadt- bzw. Kreissportbund zu erhalten. Eine gute Seite zum Recherchieren und Auffinden von Stiftungen im Internet unter www.stiftungsrecherche.de/

Weder das Grundgesetz der Bundesrepublik noch die Verfassung der Länder enthalten klare Normen über die Verpflichtung der Gemeinden zur Errichtung von Sportstätten oder zur Sportförderung. In der Gemeindeordnung findet man zumindest eine Generalklausel, die besagt, "dass die Gemeinden innerhalb ihrer Grenze der Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen hat." (§ 18 GÖ NW). Diese Generalklausel schafft aber keine unmittelbare Rechtspflicht der Stadt zur Errichtung von Sportstätten oder zur Sportförderung.

Der Umfang dieser freiwilligen kommunalen Sportförderung hängt von verschiedenen Faktoren ab, zunächst davon, was unter dem Wort "Sportförderung" verstanden wird, wie hoch die Bedeutung des Sports vom kommunalpolitischen Standpunkt aus eingestuft wird und nicht zuletzt von den finanziellen Möglichkeiten. Die Förderung des Sports über die Gemeinden erfolgt nach Richtlinien oder Ordnungen, die der jeweilige Rat der Gemeinde beschließt.

Die finanzielle Förderung kann sich u. a. beziehen auf:

- Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiter/innen
- Zuschüsse zu Veranstaltungen und Meisterschaften
- Ausfallgarantien für bedeutende Veranstaltungen
- Zuschüsse zur Beschaffung von Sportgeräten
- finanzielle Förderung von Talentgruppen
- Ferien - Freizeit - Kultur

- Begegnungen sportlicher Partnerschaften
- Baubehilfen
- Zuschüsse an den Stadtsportbund/ Stadtsportverband/ Gemeindefortsportverband
- Zuschuss zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

Die Förderung der Übungsarbeit wird wie seit vielen Jahren über den LandesSportBund bewilligt. Die Sportpauschale für investive Maßnahmen für die Modernisierung, Sanierung und den Bau von Sportstätten geht über das Gemeindefinanzierungsgesetz an die Kommunen. Dort wird das Geld - nach eigenen Regeln - auch an Sportvereine weitergeleitet.

Auskünfte über weitere eventuelle Fördermöglichkeiten, die die Belange der jeweiligen Ressorts betreffen, erhalten Sie direkt bei den zuständigen Stellen: im Internet unter www.nrw.de, beim Landesjugendamt, dem Schulministerium, dem Landwirtschaftsministerium, dem Verkehrsministerium und dem Arbeitsministerium.

Fördermöglichkeiten

KINDER UND JUGEND

Allgemeine Förderung:

Zuwendung zur allgemeinen Jugendarbeit durch die Kommunen: Fördermöglichkeiten durch städtische Jugendförderpläne sind bei den einzelnen Jugendämtern zu erfragen. Im Jugendbereich auf Landesebene werden Landesjugendplan-Mittel an Bünde und Verbände weitergegeben. Für Vereine besteht in bestimmten Fällen die Möglichkeit, über den Bund oder über einen Verband diese Mittel zu beziehen (z. B. für Bildungsveranstaltungen, Freizeiten, Partizipations-Projekte).

FAHRTKOSTEN

Fahrtkosten können für Jugendfreizeiten sowie für Meisterschaften erstattet werden.

Jugendfreizeiten

Aus städtischen Förderprogrammen können Zuschüsse zu Fahrten gewährt werden. Informationen erteilen die städtischen Jugendämter.

Meisterschaften

Die Sportförderrichtlinien der Kommunen sehen oft einen Fahrtkostenzuschuss zu Meisterschaftsveranstaltungen und Wettkämpfen vor. Weitere Informationen dazu gibt es bei den städtischen Sportämtern.

BETRIEBSKOSTEN

Zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen werden vereinzelt Zuschüsse von Kommunen nach eigenen, sehr unterschiedlichen Richtlinien ausgezahlt. Informationen erteilt die jeweilige städtische Sportverwaltung.

BAUMAßNAHMEN

In den seltensten Fällen sind Sportvereine in der Lage, Baufinanzierungen bei der Errichtung, Modernisierung und Sanierung von Sporträumen und Vereinshäusern aus Eigenmitteln zu bestreiten. Sie sind trotz erheblicher Eigenleistungen auf öffentliche Förderung angewiesen.

LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Die Fördermittel des Landes werden jährlich als Sportpauschale an die Kommunen weitergeleitet. Die Mittel werden nach eigener Entscheidung der jeweiligen Gemeinde für investive Maßnahmen (städt. und Vereinsprojekte) bereitgestellt. Zur Sportpauschale im Internet: www.wir-im-sport.de > THEMEN & ZIELGRUPPEN > Sportentwicklung > Sportpauschale

Informationen über Bedingungen zur Bewilligung eines Zuschusses erteilt die jeweilige städtische Sportverwaltung (Sportamt o. a.). Nach Richtlinien des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport können in seltenen Fällen auch herausragende Sportstätten für den Hochleistungssport oder mit überregionaler Bedeutung gefördert werden.

Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport im Internet unter www.mswks.nrw.de

KOMMUNEN

Für den Bau von Vereinsprojekten stellen Kommunen nach sehr unterschiedlichen Richtlinien Mittel zur Verfügung. Informationen erteilt die jeweilige städtische Sportverwaltung.

LANDESSPORTBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

Das Investitionshilfeprogramm für Vereine ist im Frühjahr 2008 vorerst auf drei Jahre ausgesetzt worden. Damit gelten auch nicht mehr die Richtlinien für die Mindestbeiträge, die Vereine bisher erheben mussten, um einen Anspruch auf die Fördermöglichkeiten überhaupt zu haben. Stattdessen kann es Förderungen über die folgenden Wege geben:

- o Förderung von Sportstätten
- o sonstige Fördermöglichkeiten

(STADT-)SPARKASSEN/BANKEN

Auf Antrag können evtl. örtliche Sparkassen und Banken aus den erwirtschafteten Überschüssen finanzielle Hilfen für Investitionen der Vereine bereitstellen. Einzelheiten sind bei den Banken und Sparkassen zu erfragen.

ENERGIE- UND UMWELTSCHONENDES BAUEN

Zur Förderung von energie- und umweltschonendem Bauen gibt es Förderprogramme des Bundes und der Länder sowie der EU.

ZIVILDienst

Voraussetzung für die Ableistung des Zivildienstes ist die Kriegsdienstverweigerung und deren Anerkennung durch das zuständige Kreiswehersatzamt bzw. Bundesamt für Zivildienst vor der Einberufung. Als Tätigkeitsfelder im Zivildienst kommen der

Behindertensport, der Seniorensport und die Altenhilfe, der Koronarsport, der kompensatorische Sport sowie der Sport in Verbindung mit Integrationsbemühungen in Frage. Aber auch Tätigkeiten im handwerklichen, gärtnerischen und Versorgungsbereich, im Umweltschutz, Kraftfahr- und Rettungsdienst sowie in der individuellen Schwerstbehindertenbetreuung können vereinzelt im Sport ausgeführt werden. Vom Einsatz im Sport sollten sich vorzugsweise Bewerber angesprochen fühlen, die bereits über Erfahrungen und Kenntnisse aus diesem Bereich verfügen. Die Entscheidung für den Zivildienst im Sport sollte freiwillig sein. Bewerber mit Jugend- und Übungsleiterschein bzw. DLRG- und Erste-Hilfe-Prüfung werden von den Dienststellen sicherlich bevorzugt. Bewerber ohne eine sportfachliche Ausbildung erhalten die Möglichkeit, im Rahmen des dreiwöchigen Einführungslehrganges die DSB-Lizenz des Übungsleiters zu erwerben. Um etwaige Interessenkollisionen zu vermeiden, ist ein Einsatz in einem Verein, dem der Bewerber selbst als Mitglied angehört oder in dem er gegen Entlohnung tätig war, nicht möglich.

FREIWILLIGES SOZIALES JAHR

Seit September 2002 können Jugendliche außer in sozialen Einrichtungen auch in Sportvereinen oder anderen Sportorganisationen ihr Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren.

Die Ziele bestehen darin, die Bereitschaft für ein freiwilliges gesellschaftliches Engagement und die Übernahme von Verantwortung zu fördern, indem Einblicke in ein Berufsfeld vermittelt werden, in dem Jugendliche erste Erfahrungen im Arbeitsalltag sammeln können. Als Einsatzstellen im Sport kommen Vereine und Sporteinrichtungen in Frage, die regelmäßig Spiel-, Sport- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche organisieren, wie z.B. Sportvereine, Sportverbände, Jugendferiendörfer, Bewegungskindergärten, Sportschulen und Sportbildungseinrichtungen, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen. Die Aufgaben und Tätigkeiten liegen z.B. in der Mitarbeit bei der Vereins- oder Verbandsarbeit, bei Spielfesten oder Ferienspielen, bei Abenteuersportaktionen oder in anderen interessanten Arbeitsfeldern im Sport.

SONDERURLAUB

Arbeitnehmer/innen, die ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätig sind, können für die leitende und helfende Tätigkeit bei Jugendferienlagern usw. sowie zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nach dem Sonderurlaubsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bis zu 8 Arbeitstagen pro Kalenderjahr unbezahlten Sonderurlaub bei ihrem Arbeitgeber beantragen.

Arbeitnehmer/innen, die ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätig sind, können für die leitende und helfende Tätigkeit, die in Jugendferienlagern, bei Jugendreisen, Jugendwanderungen, Jugendfreizeit- und Jugendsportveranstaltungen, internationalen Jugendbegegnungen, ausgeübt wird, nach dem Sonderurlaubsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bis zu 8 Arbeitstage pro Kalenderjahr unbezahlten Sonderurlaub bei ihrem Arbeitgeber beantragen. Der Verdienstausfall, der durch die unbezahlte Freistellung entsteht, kann mit Landesjugendplanmitteln - nach Antragstellung- ausgeglichen werden.

Voraussetzungen:

- nur bei einem Arbeitgeber mit privatrechtlichem Status (bei öffentlich, rechtlichem Status gibt es andere Vorschriften!) hat das Sonderurlaubsgesetz Gültigkeit.
- Arbeitgeber mit Sitz in Nordrhein-Westfalen (Dienstort im Geltungsbereich des Gesetzes -NRW-)
- Anspruch auf Gewährung eines Sonderurlaubs besteht erst nach sechs Monaten, bei Arbeitnehmern unter 21 Jahren von drei Monaten, nach der Einstellung in den Betrieb des Arbeitgebers
- der unbezahlte Sonderurlaub muss dem Arbeitgeber mindestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme mitgeteilt werden (wir können die Erstattung des Verdienstausfalles gewähren, das Einverständnis zum unbezahlten Sonderurlaub muss der Arbeitgeber geben)
- es muss eine unbezahlte Freistellung erfolgen (es darf für den Zeitraum des Sonderurlaubs keine Lohn-/Gehaltszahlung durch den Arbeitgeber vorgenommen werden)
- Träger (Jugendabteilung des Sportvereins, SSB/KSB, Fachverbandes) mit Sitz in Nordrhein-Westfalen (Landesgesetz nur für Nordrhein-Westfalen anwendbar)
- Grundlage dieser Freistellung ist das seit 1974 für Nordrhein-Westfalen bestehende Sonderurlaubsgesetz.